

reich bewirkt, eine Gefahr für den Staat von Außen her, Empörung oder Bürgerkrieg im Innern herbeigeführt oder vergrößert; b) eine gewaltsame Umänderung der Reichs- oder Landesverfassungen; c) eine gewaltsame Verletzung oder gefährliche Bedrohung der Person des Staatsoberhauptes an Körper, Gesundheit oder Freiheit, oder eine gewaltthätige Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt; oder d) der allgemeine österreichische Reichstag oder die Landtage der einzelnen Kronländer in ihrem Zusammentritte, Bestand oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig gestört oder behindert werden sollen, wird mit schwerem Kerker von zwei bis zehn Jahren bestraft. Bei periodischen Druckschriften ist überdies auf den Verfall der Caution selbst bis zum vollen Betrage derselben zu erkennen. §. 41. Wegen einer durch Druckschriften begangenen Uebertretung hat die vorgesehene Bestrafung zu entfallen, wenn selbe binnen sechs Monaten nach deren Begehung nicht verfolgt oder das eingeleitete Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt worden ist. §. 42. Für jede Druckschrift ist zunächst in Beziehung auf Strafe, Entschädigung und Gerichtskosten der Verfasser verantwortlich, wenn die Herausgabe mit dessen Wissen und Willen, mit oder ohne Angabe seines Namens stattgefunden hat. Nebst dem Verfasser sind in der nachstehenden Reihenfolge verantwortlich: 1) der Herausgeber, 2) der Verleger oder Vertriebsbesorger, 3) der Drucker, d. i. Geschäftsleiter der Druckerei, und 4) der Verbreiter. §. 43. Für den Inhalt periodischer Druckschriften haftet mit dem Verfasser jeder verantwortliche Redacteur solidarisch, insofern nicht von ihm nachgewiesen wird, daß die Aufnahme eines strafbaren Inhalts wider seinen ausdrücklichen Willen oder ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte.

Das Verfahren bei den Preßgerichten findet, bloß formelle Vorgehen, wie unterlassene Nennung des Druckers u. abgerechnet, nach den Grundsätzen des Anklageprocesses und mit Geschworenen statt.

Die Hauptverhandlung geschieht öffentlich und mündlich. Die Anklage wird von dem Staatsanwalt oder einem Privatkläger erhoben und durchgeführt. Das Gericht hat längstens binnen drei Tagen nach Ueberreichung der Klage zu entscheiden, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Uebertretung vorhanden sei, und im bejahenden Falle hat es sogleich das Strafverfahren einzuleiten, wobei der mündlichen Verhandlung in der Regel ein Instructionsverfahren vorausgeht. Der Angeklagte ist während des Instructionsverfahrens in der Regel auf freiem Fuße zu belassen. Betrifft jedoch die Beschuldigung eine Uebertretung, welche eine Kerkerstrafe von fünf Jahren nach sich ziehen kann, so hat das Gericht zu erkennen, ob er auf freiem Fuße gegen angemessene Caution oder im Verhafte zu untersuchen sei. Das Geschworenengericht ist gebildet, sobald die Namen von 12 Geschworenen und von der durch den Präsidenten zu bestimmenden Anzahl von Ersatzmännern aus der Urne gezogen sind, ohne daß gegen dieselben eine Recusation angebracht wurde oder angebracht werden konnte. In der Regel genügt Ein Ersatzmann. Das erkennende Gericht besteht mit Einschluß des Präsidenten aus fünf Richtern. Ein Beamter des Gerichts führt das Protokoll. Die Geschworenen haben jede über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten ihnen vorgelegte Frage mit Ja oder Nein zu beantworten, ein anderer Ausspruch ist unzulässig. Gegen ein Urtheil des Preßgerichts findet kein anderes Rechtsmittel als die Nullitätsbeschwerde (der Cassationsrecurs) statt. Ueber die demnächst ins Leben zu tretenden Geschworenengerichte und ihre Zusammensetzung werden besondere provisorische Bestimmungen erlassen. Die Geschworenen werden durch das Loos bestimmt. Recusation steht dem Kläger wie dem Angeklagten zu. Die Schuldigerklärung beruht auf einer Majorität von zwei Dritteln. Die Geschworenen dürfen ihr Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefunden haben. Ueber den binnen drei Tagen zu ergreifenden Recurs hat der oberste Gerichtshof zu entscheiden.

## Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 26. u. 27. März 1849.

Baensch in Magdeburg.

1889. Unruh, v., Skizzen aus Preußens neuester Geschichte. 5., unveränd. Aufl. gr. 8. Geh. \*  $\frac{1}{3}$  ₰

Beck & Fränkel in Stuttgart.

1890. Vereinsblätter. Hrsg. v. A. Weisser. (4. Hft.): Auslegung der Grundrechte. 24. In Comm. \*  $2\frac{1}{2}$  ₰

F. A. Brockhaus in Leipzig.

1891. Gegenwart, die. 20. Hft. gr. 8.  $\frac{1}{6}$  ₰

Cremer'sche Buchh. in Aachen.

1892. Bibliothek, wohlh. katholische. 11. Jahrg. 3. Bdn. : Cäcilie die sechszehnjähr. Braut. Nach d. Franz. 18. 1848. Geh. Als Rest. — Einzeln  $\frac{1}{6}$  ₰

1893. \* Guillois, A., Handbuch der Religion. Wohlh. Ausg. 3 Bde. 18. Geh.  $1\frac{1}{2}$  ₰

1894. Urban, J. M., Frühreden auf die Sonn- u. Festtage. 1. Thl. gr. 12. Geh. pro 3 Thle.  $1\frac{1}{3}$  ₰

Expedition der illustr. Zeitung in Leipzig.

1895. Chronik, illustrierte, der Gegenwart. Jahrg. 1848. Nr. 9. gr. 4. Geh. \*  $\frac{1}{6}$  ₰

C. L. Frisch in Leipzig.

1896. Christ, offener Brief an Hrn. Stadtgerichts-Arzt Dr. C. Beck in Pirna. 8. Waldheim. Geh. \*  $\frac{1}{6}$  ₰

F. Gös in Mannheim.

1897. Jahrbücher des Großh. Bad. Oberhofgerichts in Mannheim. N. F. 10. Jahrg. 1847/48. 2. Hälfte. gr. 8. Geh. \*  $1\frac{1}{3}$  ₰

Summi in Ansbach.

1898. Schulbote, der, aus Franken. Hrsg.: J. P. Scheuenstuhl. 3. Jahrg. 1849. 24 Nrn. gr. 8. Halbjährlich 18 ₰

1899. Tregel, G. L. W., Jesus Christus, Gottes eingeborner Sohn, der Herr d. Lebens. Predigt. gr. 8. Geh.  $1\frac{1}{2}$  ₰

Seyder in Erlangen.

1900. Ranke, F. G., Predigt zum Schluß der vereinig. Generalsynode zu Ansbach am 22. Febr. 1849. gr. 8. Geh.  $2\frac{1}{2}$  ₰

1901. — Predigten aus d. J. 1848. gr. 8. Geh. \*  $\frac{1}{2}$  ₰

Sotop in Cassel.

1902. Pfeiffer, B. W., Fingerzeige f. alle deutschen Ständeversammlungen. 8. Geh. 12 ₰

1903. Winckler, E. L. W., pharmacognost. Tabellen d. Pflanzenreichs. 4. Geh. 1 ₰

Kesseling'sche Hofbuchh. in Hildburghausen.

1904. Entwurf, kurzer, einer Verfassung f. d. Herzogth. Meiningen. gr. 8. Geh. \*  $2\frac{1}{2}$  ₰

Kürschner'sche Buchh. in Schwerin.

1905. Bartsch, A., das Denkmal Paul Friedrichs zu Schwerin. gr. 8. Geh.  $\frac{1}{4}$  ₰

1906. Benque, W., die Gemeindegliederung Mecklenburgs. gr. 8. Geh.  $3\frac{3}{4}$  ₰

1907. Landtagsbilder. Von A. J. 3. 2. Bdn. 8. Geh. \*  $\frac{1}{6}$  ₰

1908. Liff, W., Bericht üb. die 4. Versammlung des Vereins Mecklenb. Thierärzte u. üb. d. Vereinsjahr 1847/8. 8. Geh.  $\frac{1}{6}$  ₰

1909. Meier, S., die Selbstständigkeit der Schule. 8. In Comm. Geh. \*  $3\frac{3}{4}$  ₰

Leon in Klagenfurt.

1910. Wagner, J., Klagenfurt u. seine Umgebungen. 16. Geh. 12 ₰

Leske in Darmstadt.

1911. Barber, J. W., Hauptbegebenheiten der amerikan. Geschichte, bearb. v. E. Grünwald. gr. 8. Geh.  $\frac{5}{6}$  ₰

1912. Excerpta e Polybio, Diodoro, Dionysio Halicarnassensi atque Nicolao Damasceno. Edid. C. A. L. Feder. Pars I. gr. 4. Geh. \*  $\frac{2}{3}$  ₰

1913. Gebrechen, die, der heutigen Militärzustände Deutschlands u. ihre Abänderung. 8. Geh. 2 ₰

1914. Poncelet, J. B., Lehrbuch der Anwendung der Mechanik auf Maschinen. Deutsch hrsg. v. C. G. Schnuse. 2. Bd. 2. Abth. gr. 8. Geh.  $1\frac{1}{4}$  ₰